

§ 5 BFD-WahlV — Wahlbekanntgabe

BFD-Wahlverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht auf einer nur für registrierte Wählerinnen und Wähler zugänglichen Internetseite unter www.bundesfreiwilligendienst.de folgende Informationen:

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. die Personen, die Auskünfte über das Wählerverzeichnis erteilen,
3. den Zeitraum, in dem sich die Wählerin oder der Wähler registrieren kann,
4. die Frist zur Einlegung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis,
5. Hinweise zu den Kandidatinnen und Kandidaten,
6. den Zeitraum für die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher und
7. die E-Mail-Adresse des Wahlvorstands.

(2) Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, dass

1. nur Freiwillige wählen können, die als Wählerin oder Wähler registriert sind und
2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt durch E-Mail beim Wahlvorstand eingelegt werden kann.

(3) Nach Abschluss der Wahl sind die veröffentlichten Informationen zur Wahlbekanntgabe auf dieser Internetseite unverzüglich zu löschen.

Zitiervorschlag: § 5 BFD-WahlV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFD-WahlV/5>